



175 Jahre Bundesverfassung

Tag der offenen Tür im Rathaus Sarnen

Samstag, 09. September 2023, 10.00 bis 16.00 Uhr



Kanton
Obwalden

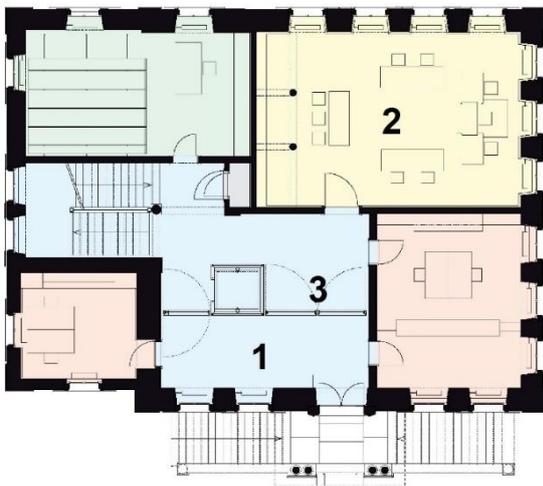
Kontakt

Staatsarchiv Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 14
staatsarchiv@ow.ch
www.staatsarchiv.ow.ch
Twitter: @archiv_OW

Titelbild: Das Rathaus auf dem Platze in Sarnen - La maison de ville à Sarnen, 19. Jh.
Künstler/in unbekannt. Staatsarchiv Obwalden, S.11.01.01.001 (04).

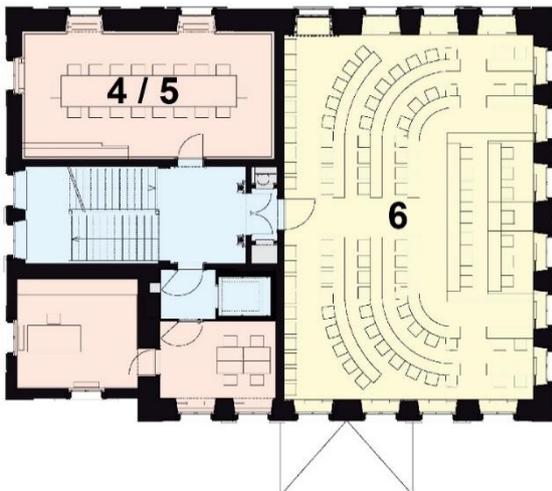
Herzlich willkommen im Rathaus Sarnen!

Vor 175 Jahren wurde mit der Bundesverfassung ein zentraler Grundstein für die moderne Schweiz gelegt. Zahlreiche demokratische Institutionen und Rechte, die heute als selbstverständlich gelten, haben ihre Wurzel in der Bundesverfassung von 1848. Zum Anlass des 175. Jubiläums öffnet das historische Rathaus Sarnen seine Türen. Gleichzeitig laden wir Sie auf eine Zeitreise ins Obwalden des Jahres 1848 ein: Auf dem Rundgang durch das Rathaus erfahren Sie anhand von sechs Beispielen und Originalquellen aus dem Staatsarchiv, wie die Einführung der Bundesverfassung Obwalden veränderte.



1. OG:

1. Tumult an der Landsgemeinde
2. *Regierungsratssaal*: Der erste Obwaldner Regierungsrat
3. Wohnen, wo man möchte



2. OG:

4. Franken statt Halbbatzen
5. Gemeinsame Grossprojekte
6. *Kantonsratssaal*: Mehr Stimmen in der Politik

Station 1: Tumult an der Landsgemeinde



Im Frühjahr 1848 erarbeiteten Gesandte der eidgenössischen Kantone innerhalb von nur acht Wochen eine demokratische Bundesverfassung. Obwalden wurde dabei von Alois Michel vertreten, der die Verhandlungen in einem privaten Protokoll gewissenhaft dokumentierte (Quelle 1). Die Umstände waren schwierig: Der Sonderbundskrieg, in dem sich die liberal-radikalen Kantone der Eidgenossenschaft und die katholisch-konservativen Sonderbundskantone (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis) bekämpft hatten, hatte nur wenige Monate zuvor mit der Niederlage des Sonderbundes geendet. Obwohl die Verfassung auch den Anliegen des konservativen Lagers Rechnung trug und den Kantonen mit Ausnahme weniger Bereiche ihre Souveränität garantierte, standen viele ehemalige Sonderbundskantone der Verfassung zu Beginn kritisch gegenüber. Dazu gehörte auch Obwalden, wo die Verfassung an der Landsgemeinde mit grosser Mehrheit abgelehnt wurde. Die Landsgemeinde offenbarte aber auch innerkantonale Gräben: Alois Michel wurde an der Landsgemeinde übel beschimpft und die Befürworter der Verfassung seien durch «barbarisches Heulen und Prügeln» ihres Stimmrechtes beraubt worden – so heisst es in einer Beschwerde der Freisinnigen an die Obwaldner Regierung (Quelle 2).

Am Resultat änderte die Ablehnung der Bundesverfassung an der Obwaldner Landsgemeinde nichts: Die Mehrheit der Kantone stimmte der Bundesverfassung zu und im Herbst 1848 trat sie mit der Wahl der ersten National-, Stände- und Bundesräte in Kraft.

Quellen:

1. Privates Protokoll des Obwaldner Gesandten Alois Michel über die Sitzungen der Bundesrevisionskommission (1848) (StAOW C.03.1.152)
2. Zuschrift der Freisinnigen Obwaldens an ihre hohe Regierung und Rückantwort derselben (1848) (StAOW S.08.02.05 (04))

Station 2: Der erste Obwaldner Regierungsrat



"Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

"Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern: a. sie nicht den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen – repräsentativen oder demokratischen – Formen sichern; c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt."

Die Bundesverfassung garantierte grundsätzlich die Souveränität der Kantone. Die kantonalen Verfassungen durften aber nicht im Widerspruch zur Bundesverfassung stehen und mussten die politischen Rechte der Bürger wahren. In Obwalden musste deshalb nach 1848 eine neue Kantonsverfassung erarbeitet werden, in deren Rahmen unter anderem der heutige Regierungsrat – damals noch ein zwölfköpfiges Gremium – geschaffen wurde.

1850 war es so weit: Die neue Kantonsverfassung trat in Kraft und der erste Obwaldner Regierungsrat nahm seine Arbeit auf. Er beschäftigte sich in den ersten Jahren intensiv mit den zahlreichen Gesetzesänderungen, die durch die Einführung der neuen Bundes- und Kantonsverfassungen notwendig waren. Weil die neue Kantonsverfassung die Gewaltenteilung noch nicht vollständig vollzogen hatte, behandelte der Regierungsrat aber auch viele Straffälle – etwa uneheliche Schwangerschaften, Viehdiebstähle und Gewaltverbrechen – ebenso wie die Passgesuche der zahlreichen Obwaldnerinnen und Obwaldner, die in diesen Jahren nach Amerika ausreisten.

Möchten Sie einen Blick in die frühe Tätigkeit des Regierungsrates werfen? Dann nutzen Sie unsere Computerstation, an der Sie im automatisch transkribierten Regierungsratsprotokoll der Jahre 1850-1854 stöbern können.

Möchten Sie mehr über die ersten Regierungsräte und ihre Vorgänger erfahren? Dann scannen Sie die QR-Codes unter den Portraits im Regierungsratsaal.

Station 3: Wohnen, wo man möchte



"Art. 41: Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft..."

Vor Einführung der Bundesverfassung konnten Schweizerinnen und Schweizer ihren Wohnort innerhalb der Eidgenossenschaft nicht frei wählen. Wer sich in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kanton niederlassen wollte, benötigte dafür eine Bewilligung der jeweiligen Obrigkeit. Mit hohen Hürden versuchten manche Kantone, Angehörigen anderer Konfessionen und Armen die Niederlassung zu erschweren: In Obwalden etwa wurde von Zuzüglern eine Hinterlage von 1200 Gulden und eine Gebühr von 166 Franken verlangt.

Mit der Bundesverfassung erhielten Schweizer Bürger, die einer christlichen Konfession angehörten, grundsätzlich das Recht auf freie Niederlassung innerhalb der Eidgenossenschaft. Explizit ausgenommen war die jüdische Bevölkerung der Schweiz, der die Niederlassungsfreiheit erst 1866 gewährt wurde. Niederlassen konnte sich zudem nur, wer über die nötigen Ausweisschriften verfügte. Als sich beispielsweise 1856 Anton Kretz von Kerns im Kanton Zürich niederlassen wollte, verweigerte ihm sein Heimatkanton den dafür benötigten Heimatschein, weil Kretz unter Vormundschaft stand (RRP.0013, S. 815). In der Praxis musste das Niederlassungsrecht in den ersten Jahren oft durch den Bund durchgesetzt werden. So etwa im Falle des Berners Jakob Zybach: Diesem hatte der Obwaldner Regierungsrat das Niederlassungsrecht zuvor mit der Begründung verweigert, Zybach wolle sich nur über den Sommer in Lungern niederlassen, um von dem lukrativen Fremdentransportgeschäft über den Brünig zu profitieren (RRP.0014, S. 17).

Quellen:

1. Obwaldner Pässe im Laufe der Zeit:
 - a. Reisepass von Unterwalden nach Oberhasli zwecks Sömmerung für Josef Ming von Lungern (1774) (StAOW P.0045.08.004)
 - b. Reisepass für die Helvetische Republik von Joseph von Flüe (1799) (StAOW P.0045.04.156)
 - c. Wanderbuch und Reisepass von Remigius Bucher (1890) (StAOW P.0035.176)
 - d. Reisepass von Edith Stockmann (1936) (StAOW P.0056.380)
2. Obwaldner Pass- und Wanderbuchkontrolle (StAOW 02.SCH.0008)

Station 4: Franken statt Halbbatzen



"Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus."

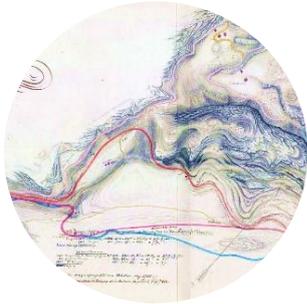
860. Das ist die Zahl unterschiedlicher Münzsorten, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Schweiz in Umlauf waren. Sie wurden von 79 verschiedenen Behörden herausgegeben, zu denen neben den eidgenössischen Orten auch einzelne Städte, Fürsten und religiöse Institutionen gehörten. Mit Einführung der Bundesverfassung ging das Recht, Münzen zu prägen, an den Bund über. Eine einheitliche Silberwährung – der Schweizer Franken, der bereits während der Helvetik im Umlauf gewesen war – wurde eingeführt. Dadurch entfielen die komplizierten Umrechnungen, die vorher sogar beim Handel innerhalb der Eidgenossenschaft nötig gewesen waren und die noch dadurch erschwert wurden, dass viele ältere Währungen nicht im Dezimalsystem gerechnet wurden.

1850 trat das Münzgesetz in Kraft. In offiziellen Aushängen wurde die Obwaldner Bevölkerung darüber informiert, zu welchem Kurs die alten Münzen gegen die neue Währung eingetauscht werden konnten (Quelle 5). Der Umtausch lief aber zunächst nur schleppend, weil viele Obwaldnerinnen und Obwaldner glaubten, dass die alten Münzen bald doch wieder in Umlauf kommen würden. Der alarmierte Regierungsrat wies deshalb noch Anfang Februar 1852 in einer weiteren Publikation nachdrücklich darauf hin, dass die alten Münzen nach Ablauf der gesetzten Frist wertlos seien und eingeschmolzen würden (RRP.0012, S. 532). Am 1. März 1852 war es dann so weit: Ab diesem Zeitpunkt konnte nur noch in Schweizer Franken bezahlt werden.

Quellen:

1. Obwaldner Halbbatzen (1726) (StAOW S.10.03.0101)
2. Obwaldner Kreuzer (1727) (StAOW S.10.03.0113)
3. Obwaldner 20 Kreuzer (1725) (StAOW S.10.03.0124)
4. Obwaldner Dukat (1787) (StAOW S.10.03.0140)
5. Obwaldner Münzverordnung (1830) (StAOW S.08.02.03 (04))
6. Verordnung betreffend den Tarif über die Einlösung der alten schweizerischen Münzen (26. März 1851) (StAOW S.08.02.03 (04))

Station 5: Gemeinsame Grossprojekte



"Art. 21: Dem Bund steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen."

Der Brünigpass hatte für Obwalden und die umliegenden Kantone grosse Bedeutung: Über den Pass führten Handelsrouten nach Norditalien, die unter anderem dem Handel mit Vieh, Käse und Salz dienten. Als Verbindung zwischen der Inner- und der Aargauer Schweiz und dem Berner Oberland wurde der Pass im 19. Jahrhundert aber vor allem für den Alpentourismus attraktiv. Schon länger zirkulierte daher die Idee, eine Fahrstrasse über den Brünig zu bauen. Dank Artikel 21 der Bundesverfassung ergab sich nun die Gelegenheit, das Projekt mit finanzieller Unterstützung des Bundes umzusetzen. 1854 stellte der Obwaldner Landrat einen entsprechenden Antrag an den Bund und argumentierte, dass die geplante Brünigstrasse für die ganze Eidgenossenschaft grosse militärische und postalische Bedeutung habe. Der Bund übernahm in der Folge fast die Hälfte der Baukosten, wovon insbesondere der finanzschwache Kanton Obwalden profitierte: Von den beteiligten Kantonen Luzern, Bern, Nid- und Obwalden erhielt letzterer den mit Abstand grössten Beitrag – nämlich 390'000 von 400'000 Franken. Schon 1861 konnte die Passstrasse über den Brünig eröffnet werden.

Der Bau der Brünigstrasse wirkte in mehr als einer Hinsicht verbindend: Er war nur möglich durch die Zusammenarbeit der beteiligten Kantone und des Bundes sowie durch die tatkräftige Unterstützung zahlreicher Gastarbeiter aus anderen Kantonen und aus Italien. Schon kurz nach Fertigstellung wurde die Strasse über den Brünig auch rege genutzt – insbesondere von den Alpentouristinnen und -touristen.

Quelle:

Situationsplan Brünigstrasse "Situationsplan der Entwürfe einer kunstgerechten Bergstrasse über den Brünig bis Lungern" (1854) (StAOW 04.0041)

Station 6: Mehr Stimmen in der Politik



"Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen."

"Art. 42: Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist."

Vor der Einführung der Bundesverfassung besaßen die Einwohner einer Gemeinde je nach Heimatort unterschiedliche Rechte: Man unterschied unter anderem zwischen Gemeindebürgern, die in ihrem Bürgerort wohnten; Beisassen, die aus einer anderen Obwaldner Gemeinde stammten; und Hintersassen, die aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zugezogen waren. Volles Wahl- und Stimmrecht besaßen nur die Gemeindebürger: Sie wählten unter anderem die Gemeinderäte, die gleichzeitig im Landrat sassen, sowie Richter, Geistliche und Lehrer. Die Beisassen durften hingegen nur an der Landsgemeinde mitstimmen, während die Hintersassen weder auf Kantons- noch Gemeindeebene ein Wahlrecht besaßen.

Besonders problematisch war diese Ungleichbehandlung in Alpnach, wo über die Hälfte der Einwohnerschaft aus Beisassen bestand. Schon wenige Monate nach Einführung der Bundesverfassung richteten letztere verschiedene Petitionen an den Regierungs- und Verfassungsrat, in denen sie im Einklang mit der Bundesverfassung auf ihre politische Gleichstellung pochten. Als im Herbst 1849 in Alpnach eine Landratswahl bevorstand, forderten die Beisassen erneut ihr Wahlrecht ein. Der Rat verweigerte ihnen dieses mit der Begründung, dass die neue Kantonsverfassung noch nicht in Kraft sei. Die Beisassen beschwerten sich beim Bund in Bern und bekamen Recht: Die Wahl wurde für ungültig erklärt und bei der Wiederholung siegten die Vertreter der Beisassen.

Die Bundesverfassung erweiterte also den Kreis jener Obwaldner, die sich durch ihr Stimm- und Wahlrecht politisch beteiligen konnten. Die Obwaldnerinnen mussten hingegen noch bis 1971 warten, bis ihnen die gleichen Rechte gewährt wurden.

Quelle:

Petition der Alpnacher Beisassen an den Rat (12.10.1849) (StAOW C.03.1.799)

Weiterführende Lektüre

Camenzind, Otto: Die Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Beisassen von Alpnach im 19. Jahrhundert. In: Obwaldner Geschichtsblätter 16 (1986), S. 215–260.

Holenstein, Rolf: Stunde Null. Die Neuerfindung der Schweiz 1848. Die Privatprotokolle und Geheimberichte der Erfinder. Basel 2019.

von Flüe, Niklaus: Vom Bundesvertrag zur Bundesverfassung. Obwalden im Kampf gegen die Freischarenzüge und für den Sonderbund. In: Obwaldner Geschichtsblätter 19 (1990), S. 9–205.

von Flüe, Niklaus: Obwalden 1848-1888. Die Einordnung in den Bundesstaat. In: Obwaldner Geschichtsblätter 25 (2004).

Der vergessene Gesandte: Alois Michel und die Entstehung der Bundesverfassung. Archivfenster des Staatsarchivs Obwalden vom 20.07.2023, <https://www.ow.ch/themenalle/thema/5939>.

Artikel im Historischen Lexikon der Schweiz Online

Degen, Bernhard: Franken. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013671/2013-07-11/>.

Geiser, Anne: Münzen. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013663/2010-01-21/#HErsteHE4lftedes19.Jahrhunderts>.

Guzzi-Heeb, Sandro: Niederlassungsfreiheit. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010369/2009-05-28/>.

Kley, Andreas: Bundesverfassung. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009811/2011-05-03/h>.

Roca, René: Sonderbund. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017241/2012-12-20/>.

Veranstaltungen und Ausstellungen zum Thema

1848 – eine unglaubliche Geschichte

Audiotour durch die Berner Altstadt

<https://www.1848-parl.ch/de/jubilaem/audiotour/>

JA, NEIN, WEISS NICHT – Musterdemokratie Schweiz?

01. April – 29. Oktober 2023

Nidwaldner Museum Salzmagazin, Stansstadterstr. 23, Stans

www.nidwaldner-museum.ch

Wege zur Schweiz: Sonderbundsweg

Themenweg von Sins (AG) über Rotkreuz (ZG) bis Gisikon (LU) mit Infotafeln und Hörspiel

<https://www.wege-zur-schweiz.ch/>

Alle Veranstaltungen zum Jubiläum im Überblick: <https://www.1848-parl.ch/>